

Satzung über die Einfriedungen in der Gemeinde Thaining (Einfriedungssatzung)

Die Gemeinde Thaining will im Bewusstsein ihrer gesetzlichen Verpflichtung und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten durch die nachfolgenden planerischen und gestalterischen Regelungen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild erhalten und verbessern. Dies gilt sowohl für bestehende als auch für neu auszuweisende Baugebiete und für Einzelbauvorhaben.

Um dieses Ziel zu erreichen erlässt die Gemeinde Thaining aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. des Gesetzes vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Einfriedungen im gesamten Gemeindegebiet von Thaining die an öffentliche Verkehrsanlagen angrenzen.
- (2) Die Satzung ist nicht anzuwenden im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bzw. rechtskräftigen Satzungen nach § 34 BauGB, soweit darin Festsetzungen über Einfriedungen enthalten sind, es sein denn die Geltung dieser Satzung wird im Bebauungsplan bzw. den Satzungen nach § 34 BauGB angeordnet.
- (3) Verpflichtet sind die Eigentümer von Grundstücken und die Nutzungsberechtigten.
- (4) Die Satzung gilt nicht für ausschließlich land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Als Einfriedungen gelten alle baulichen Anlagen oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie lebende Einfriedungen (Hecken), die der Abgrenzung eines Grundstückes oder Grundstücksteils dienen.
- (2) Bauzäune, die nur vorübergehend während der Dauer der Bauarbeiten aufgestellt werden, gelten nicht als Einfriedungen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Öffentliche Verkehrsanlagen sind alle Straßen, Wege und Plätze die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich dienen.

§ 3 Höhe der Einfriedungen

- (1) Einfriedungen sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,10 Meter, ausgenommen in Sichtdreiecken (hier 0,90 Meter) zulässig.
- (2) Lebende Hecken sind bis zu einer Höhe von 1,50 Meter, ausgenommen in Sichtdreiecken (hier 0,90 Meter) zugelassen.
- (3) Ein Sockel ist nicht zulässig. Sofern es die Bauart des Zaunes zulässt, ist nach Möglichkeit für zwischen Boden und Zaun ein Abstand zu lassen, so dass Kleinsäuger unter den Zaun durch gelangen können.

- (4) Die in Absatz (1) festgesetzten Höhen sind ab Oberkante der Verkehrsanlagen (§ 2 Abs. 3) zu messen.

§ 4 Einfriedungsarten

Als Einfriedungen an der öffentlichen Verkehrsanlage sind nur Holzzäune, Metallzäune, lebende Hecken aus bodenständigen Gewächsen und Steinmauern aus Natur- oder Kunststeinen (ohne aufgesetzte Holz- oder Drahtzäune) zulässig. Drahtzäune, auch solche mit Plastiküberzug, sind nur zulässig, soweit sie hinterpflanzt werden und der Plastiküberzug nicht auffällig gefärbt ist.

§ 5 Ausführungen

- (1) Lebende Hecken müssen von der Grundstücksgrenze zu einer öffentlichen Verkehrsanlage einen Abstand gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB einhalten.
- (2) Einfriedungen dürfen nicht mit Matten bespannt bzw. Holzgeflechtwänden, Kunststoffplatten und dgl. verkleidet werden.
- (3) Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

§ 6 Allgemeines

- (1) Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist auszuschließen bzw. unverzüglich zu beseitigen. Dazu gehören insbesondere das Beseitigen von Überwuchs, sowie die Gewährleistung einer ausreichenden Übersicht beim Ein- und Ausfahren in den angrenzenden Verkehrsraum (Freihaltung von Sichtdreiecken).
- (2) Einfriedungen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten. Die Einfriedungen sollen sich hinsichtlich Höhe, Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen.

§ 7 Hinweise auf die Bayerische Bauordnung

- (1) Für Einfriedungen, die nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, ist ein entsprechender Bauantrag einzureichen.
- (2) Mit Erlass dieser Satzung ist die Anwendung der Bayerischen Bauordnung über die Verfahrensfreiheit von Einfriedungen nur eingeschränkt möglich. Die Verfahrensfreiheit bezieht sich demnach ausschließlich auf Einfriedungen, die dieser Satzung entsprechen.

§ 8 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach der Bayerischen Bauordnung Abweichungen durch die Gemeinde zugelassen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

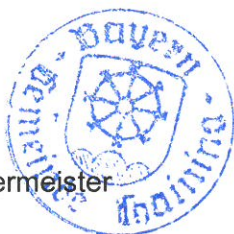
Mit einer Geldbuße kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen des § 3 Absatz 1 und 2, § 4 und § 5 Absatz 1 bis 3 zuwider handelt und andere als zugelassene Einfriedungen errichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gemeindliche Einfriedungssatzung vom 10.09.1992 außer Kraft.

Thaining, den 19.09.2017
Gemeinde Thaining


Stork,
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 21. SEP. 2017 in der Gemeindekanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21. SEP. 2017 angebracht und am 06. OKT. 2017 wieder abgenommen

Reichling, den 06. OKT. 2017


Birk, VFW

